


Zusatzvereinbarung Stimmrechtsausübung

Geltungsbereich

Kunden (Teilnehmer) der Zürich Anlagestiftung können ihre Stimmrechte bei inländischen Gesellschaften (nur SMI-Titel) an den Generalversammlungen wahrnehmen lassen. Bei ausländischen Unternehmen ist derzeit keine Stimmrechtsausübung möglich. Grundlage dazu bildet das Addendum zu den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung. Der Wortlaut des Addendum ist auf der Rückseite dieser Zusatzvereinbarung aufgeführt.

Wahrnehmung der Stimmrechte

Nein  (Diese Zusatzvereinbarung wird für Sie gegenstandslos und muss nicht unterzeichnet und retourniert werden.)

Ja

Name der Vorsorgeeinrichtung:

Verantwortliche Person:

Name, Vorname:

E-Mail:

Stellvertretung:

Name, Vorname:

E-Mail:

Generelle Richtlinien bei Annahme der Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Kunden (Teilnehmer) werden laufend per E-Mail auf zukünftige Generalversammlungen und die relevanten Traktanden aufmerksam gemacht. Gleichzeitig werden Endtermine für die Stimmabgabe gesetzt. Bitte beachten Sie, dass die Fristen (Zeit zwischen Vorankündigung der Traktanden und der Abgabefrist der Stimmen) bei Generalversammlungen mit speziellen Traktanden oder auch bei ausserordentlichen Generalversammlungen sehr kurz sein können. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass diese Fristen unbedingt eingehalten werden müssen, ansonsten Ihr Stimmrecht nicht mehr gemäss Ihren Vorstellungen ausgeübt werden kann. **Bei verspäteter Abgabe Ihrer Stimmen können diese nicht mehr berücksichtigt werden.** Wir bitten Sie zudem, uns allfällige Veränderungen bezüglich der verantwortlichen Person bzw. dessen Stellvertretung zeitnah zu melden.

Als Kunde (Teilnehmer) der Zürich Anlagestiftung nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie Ihre Stimmrechte an entsprechenden Generalversammlungen nicht persönlich wahrnehmen können. Mit der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung übertragen Sie der Zürich Anlagestiftung das Recht, Ihre Stimmen in Ihrem Sinne auszuüben.

Kosten

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Ort, Datum

Name(n) in Blockschrift

rechtsgültige Unterschrift(en)

Addendum zu den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung

Ausübung der Stimmrechte durch Teilnehmer der Zürich Anlagestiftung

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten der Zürich Anlagestiftung beschliesst der Stiftungsrat folgende Ergänzung zu den Anlagerichtlinien:

Art. 1 Ausübung der Stimmrechte als Aktionär (Corporate Governance)

1
Die Stimmrechte an den Generalversammlungen bei inländischen Gesellschaften sollen nach Möglichkeit ausgeübt werden. Bei ausländischen Unternehmungen wird in der Regel auf eine Stimmabgabe verzichtet.

2
Die Teilnehmer der Zürich Anlagestiftung haben die Möglichkeit, mittels einer Zusatzvereinbarung ihre Stimmrechtsausübung zu regeln. Der Geltungsbereich für die Stimmrechtsausübung ist auf SMI-kotierte Unternehmen (Schweiz) beschränkt. Die Zürich Anlagestiftung wird bei Änderung dieser Politik ihre Teilnehmer informieren.

3
Liegen keine besonderen Instruktionen von Teilnehmern der Zürich Anlagestiftung vor, kann das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates der jeweiligen SMI-Gesellschaft ausgeübt werden, sofern der Stiftungsrat der Zürich Anlagestiftung nicht etwas anderes empfiehlt oder beschliesst.

4
Die Zürich Anlagestiftung informiert Dritte weder über ihr eigenes Stimmverhalten noch über dasjenige ihrer Teilnehmer.

Art. 2 Inkrafttreten

Das vorliegende Addendum wurde vom Stiftungsrat mittels Zirkulationsbeschluss vom 24. Januar 2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.